

Dresdner Volkszeitung

Postfachkonto: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1268.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Bankkonto: Gehr. Arnhold, Dresden und Schff. Staatsbank.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Messdorf und Dresden-Altsdorf

Bezugspreis einschließlich Fringerlohn in der Woche vom 22. bis 28. September 12000000 M., unter Kreuzband für Deutschland die Nummer 3000000 M. Einzelnummer 2500000.- M. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Bettinerplatz 10. Tel. 25361. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftslokale: Bettinerplatz 10. Tel. 25361. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: Grundpreis mal Schriftzeile. Grundpreise: die 29 mm breite Komposition 135 M., die 90 mm breite Komposition 500 M., für auswärtige Anzeigen 100 und 500 M. Schriftzeile: 30000. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Brieflieferung 300000 M.

Nr. 226

Dresden, Donnerstag den 27. September 1923

34. Jahrg.

Ausnahmezustand im Reiche

Berlin, 26. Septbr. In später Abendstunde veröffentlichte der Reichspräsident eine Verordnung auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit für das Reichsgebiet; die Artikel 114, 115, 117, 118, 124 und 153 der Reichsverfassung werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einschließlich Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Einbruch in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme sowie Beschränkung des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestehenden gesetzlichen Grenzen zulässig. Die vollziehende Gewalt geht auf den Reichswehrminister über, der sie auf die Militärbefehlshaber übertragen kann. Auf Antrag bei dem Minister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen. Für Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers werden schwere Freiheitsstrafen und Geldstrafen angedroht. Wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursacht haben, wird derjenige mit Tod, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Die im Strafgesetzbuch mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tod bestraft, wenn sie nach Verkündung der Verordnung begangen sind. Auf Befehl des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsjustizminister außerordentliche Gerichte zu bilden. Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Verkündung des Ausnahmezustandes wird niemand überraschend kommen: sie ist als Vorbeugungsmaßregel gegen den von den Rechtsradikalen angekündigten Putsch und die wüste Agitation der Reaktion gegen den Abbruch des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet zu verstehen. Blätter wie die Deutsche Zeitung schwelgen nur so in Erinnerungen an 1809 und 1813, in Ueberschriften wie „Das Volk steht auf!“ Dieses selbe völkische Blatt bringt gestern eine Rede, die Hauptmann Heiß, der Führer des Korps Reichsflagge, dieser Tage in Neumarkt aus Anlaß einer hakenkreuzlerischen Fahnenweihe gehalten hat. Dieser Kohortenführer erklärte dort: „Die innerpolitische Frage wird in Deutschland nur gelöst durch den Marsch der bayerischen Kontingente durch Thüringen und Sachsen nach Berlin. Erst wenn Deutschland im Innern frei ist, kommt das andre. Dann kommt auch der Franzose dran.“

Das weiter hinten folgende Stimmungsbild aus Bayern zeigt die Absichten der bayerischen Reaktion ähnlich deutlich. Ein ebenso bedenkliches Symptom ist die Ernennung des Erzreaktionärs v. Kahr zum Generalstaatskommissar, das heißt zum Diktator von Bayern. Die Dinge hätten sich überhaupt nicht bis zu diesen Gefahren und Bedrohungen der Republik entwickeln dürfen und können, wenn die Gewalten der Republik frühzeitig aufgestanden wären und gegen Bayern durchgegriffen hätten. Seit Monaten, seit Jahren mußte jeder, der nicht blind war, täglich sehen, wohin diese Entwicklung trieb. Hoffen wir, daß die Maßnahmen der Reichsregierung nicht zu spät kommen, um den Bürgerkrieg zu verhüten.

Wir nehmen an, daß die vollziehende Gewalt deshalb in die Hände des Reichswehrministers gelegt wurde, weil er von allen Ministern die engste Verbindung mit der Reichswehr hat. Bei den Vollmachten, die in seine Hand gelegt sind, wird es ihm anheimgegeben sein, Kahr's neueste Rolle entsprechend zu überwinden und gegen ihn entscheidend einzugreifen. Beweist die Reichsregierung und zeigt vor allem Herr Geßler die notwendige Entschiedenheit gegen die Feinde der Republik und der Verfassung, so darf er der Unterstützung der gesamten sozialdemokratischen Arbeiterkraft aller Landesteile sicher sein. Jetzt ist der Augenblick gekommen, da Herr Geßler zu zeigen hat, wie weit seine Behauptung, daß die Reichswehr trotz allem ein Instrument der Republik sei, richtig ist. Von seinem Tun, seinen Leistungen und Erfolgen wird es abhängen, wie weit die Arbeiterkraft ihm vertrauen und ihn unterstützen kann.

Bayerisches Sondervorgehen Diktator Kahr?

Die Korrespondenz Hoffmann teilt mit: Das bayerische Gesamtstaatsministerium erläßt eine Verordnung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wonach auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 64 der bayerischen Verfassungsurkunde für Bayern bis auf weiteres der Regierungspräsident von Oberbayern, Dr. v. Kahr, als Generalstaatskommissar bestellt wird. Verschiedene einschlägige Paragraphen der Verfassung des Deutschen Reichs und der bayerischen Verfassungsurkunde werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind deshalb Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressfreiheit, der Vereins- und Versammlungsrechte, des Brief-, Post-, Telegramm- und Fernsprecheheimnisses, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

Mit der Verkündung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Generalstaatskommissar über. Unterbehörden des Reichs, des Landes und der Gemeinden bleiben in ihrer Tätigkeit, haben aber, mit Ausnahme der Gerichte, Verwaltungsgerichte und Militärbehörden, den Anordnungen und Verfügungen des Generalstaatskommissars Folge zu leisten. Er ist befugt, nach § 17 des Wehrgesetzes die Hilfe der Wehrmacht anzusuchen. Die Anordnungen und Verfügungen des Generalstaatskommissars gehen den Anordnungen und Verfügungen aller anderen Behörden, mit Ausnahme der Gerichte, Verwaltungsgerichte und Militärbehörden, vor. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Verfügungen des Generalstaatskommissars sind ausgeschlossen, soweit er nicht selbst etwas anders anordnet. Der Generalstaatskommissar kann Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen und ihre Uebertretung sowie die Aufrechterhaltung und Anreizung zur Uebertretung mit Strafe bedrohen. Er ist auch berechtigt, Schutzhaft und Aufenthaltbeschränkungen zu verhängen. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Unterzeichnet ist diese Verordnung von sämtlichen bayerischen Ministern. Gleichzeitig veröffentlicht die bayerische Regierung einen Aufruf, in dem es heißt:

„Die Reichsregierung mußte sich entschließen, den Kampf, den das deutsche Volk seit dem 11. Januar am Rhein und

in Ruhr geführt hat, abzubrechen. Auch die bayerische Regierung hat dies anerkannt und dem Beschluß der Reichsregierung zugestimmt. Die Beschützung über diese Entwicklung ist so hart, daß sie zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen kann... In solcher Lage muß die Staatsregierung die Regelkraft in der Hand behalten. Sie hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einen besonderen Generalstaatskommissar in der Person des Regierungspräsidenten v. Kahr bestellt und ihm die vollziehende Gewalt übertragen.“

Zur Verhängung dieses verheerenden blauweißen Belagerungszustandes fragt die Vossische Zeitung ganz richtig: „Ist die Lage in Bayern wirklich so ernst, daß die Regierung Knilling zugunsten einer Diktatur Kahr abdanken muß? Oder handelt es sich um die Schaffung eines Vorhangs, hinter dem besondere Dinge sich vollziehen sollen?“ Unter nimmt die Regierung v. Knilling einen letzten und außerordentlich getragenen Rettungsversuch, indem sie dem Führer der blauweißen „Baterländischen Verbände“ die Aufrechterhaltung der Ordnung überträgt. Zwischen Kahr und den Vaterländischen auf der einen Seite, Hüler und den Völkischen auf der andern bestehen Gezenstände, die in der letzten Zeit mit wechselnder Schärfe zum Ausdruck kamen. Letztlich hängt also alles davon ab, wie sich das Verhältnis der beiden Gruppen zueinander gestaltet. Die Ernennung Kahrs zum Generalstaatskommissar kann sie noch weiter auseinanderbringen — aber wenn sie sich einigen sollten, dann gäbe es allerdings keine Staatsmacht in Bayern mehr, auf die bei Abwehr eines Rechtsputches zu rechnen wäre.

Einstweilen besteht der Unterschied zwischen Vaterländischen und Völkischen darin, daß die ersten mit dem Völkischen warten wollen, bis Norddeutschland „bolshewisiert“ ist, während die zweiten meinen, Norddeutschland sei schon jetzt „bolshewisiert“, also könne gleich losgeschlagen werden.

Schon jetzt aber liegt in der bayerischen Verordnung selbst ein schwerer Konfliktsstoff, da diese den Versuch unternimmt, die Reichsbehörden — mit Ausnahme der Reichswehr — dem Generalstaatskommissar zu unterstellen. Inwieweit steht die Verordnung im Widerspruch mit dem neuesten Rundtelegramm der Reichsregierung, das die Reichsbeamten an ihre Gehörsamspflicht gegenüber erinnert. Zweifellos kommt der Verordnung in dieser Beziehung nur profitorischer Charakter — im Sinne der Verfassung — zu, und es wird notwendig sein, dieses Profitorium ehestens durch Wiederherstellung der Rechte der Zentralgewalt zu beenden.

Der Aufruf der Reichsregierung

An das deutsche Volk!

Am 11. Januar haben französische und belgische Truppen wider Recht und Vertrag das deutsche Ruhrgebiet besetzt. Seit dieser Zeit hatten Ruhegebiet und Rheinland schwere Verdrüssungen zu erleiden. Über 190 000 deutsche Männer, Frauen, Greise und Kinder sind von Haus und Hof vertrieben worden. Für Millionen Deutsche gibt es den Begriff der persönlichen Freiheit nicht mehr. Gewalttaten ohne Zahl haben den Weg der Diskapation begleitet. Mehr als hundert Volksgenossen haben ihr Leben dahingeben müssen, Hunderte schwanden noch in Gefängnissen.

Gegen die Unrechtmäßigkeit des Einbruchs erheben sich Rechtsgedanke und vaterländische Besinnung. Die Bevölkerung weigerte sich, unter fremden Bajonetten zu arbeiten. Für diese dem Deutschen Reiche in schwerer Zeit bewiesene Treue und Standhaftigkeit dankt das ganze deutsche Volk.

Die Reichsregierung hatte es übernommen, nach ihren Kräften für die leidenden Volksgenossen zu sorgen. In immer steigendem Maße sind die Mittel des Reiches dadurch in Anspruch genommen worden. In der abgelaufenen Woche erreichten die Unterhaltungen für Rhein und Ruhr die Summe von 3500 Millionen Mark. In der laufenden Woche ist mindestens die Verdoppelung dieser Summe zu erwarten. Die einstige Produktion des Rheinlandes und des Ruhrgebietes hat aufgehört. Das Wirtschaftsleben ist befeuert und unbefestigt. Deutschland ist zerrüttet. Mit furchtbarem Ernst droht die Gefahr, daß bei Festhalten an dem bisherigen Verfahren die Schaffung einer gesonderten Währung, die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und damit die Sicherung der nächsten Existenz für unser Volk unmöglich wird.

Diese Gefahr muß im Interesse der Zukunft Deutschlands ebenso wie im Interesse von Rhein und Ruhr abgewendet werden. Am das Leben von Volk und Staat zu erhalten, streben wir heute vor der bitteren Notwendigkeit, den Kampf abzubrechen. Wir wissen, daß wir damit von den Bewohnern der besetzten Gebiete noch größere stoffliche Opfer als bisher verlangen. Gewiß war ihr Kampf, teilsweise ihre Selbstbeherrschung. Wir werden niemals vergessen, was diejenigen aufgaben, die lieber die Heimat verließen, als dem Vaterlande die Treue zu brechen.

Dafür zu sorgen, daß die Gefangenen freigegeben werden, daß die Verhafteten zurückkehren, bleibt die vornehmste Aufgabe der Reichsregierung. Vor allen wirtschaftlichen und materiellen Sorgen steht der Kampf für diese elementaren Menschenrechte. Deutschland hat sich bereit erklärt, die schwersten materiellen Opfer für die Freiheit deutscher Volksgenossen und deutscher Erde auf sich zu nehmen. Diese Freiheit ist und aber kein Objekt für Verhandlungen.

über für Lausgeschäfte. Reichspräsident und Reichsregierung versichern hierdurch feierlich vor dem deutschen Volk und vor der Welt, daß sie sich zu keiner Abmachung verstehen werden, die auch nur das kleinste Stück deutscher Erde vom Deutschen Reiche losläßt. In der Hand der Einbruchsmächte und ihrer Verbündeten liegt es, ob sie durch Anerkennung dieser Auffassung Deutschland den Frieden übergeben oder mit der Verweigerung dieses Friedens alle die Folgen herbeiführen wollen, die daraus für die Beziehungen der Völker entstehen müssen.

Das deutsche Volk fordern wir auf, in den bevorstehenden Zeiten härtester seelischer Prüfung und materieller Not treu zusammenzusehen. Nur so werden wir alle Absichten zur Vertreibung des Reiches zurückweisen, nur so werden wir der Nation Ehre und Leben erhalten, nur so ihr die Freiheit wiederzugewinnen, die unser unveräußerliches Recht ist!

Berlin, den 26. September 1923.
Der Reichspräsident:
Ebert.
Die Reichsregierung:
Dr. Stresemann Schmidt Dr. Geßler
Dr. Brauns v. Kaumer Dr. Rabruch Defer
Dr. Luther Sollmann Dr. Diffeering
Fuchs Dr. Göllc.

Reichskanzler und Parteivertreter

Berlin, 26. September. Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages nahm Stellung zum Abbruch des passiven Widerstandes im Westen. Reichskanzler Dr. Stresemann gab eine Uebersicht der außen- und innerpolitischen Lage. Der passive Widerstand hätte seinen Höhepunkt überschritten und seine anfängliche moralische Stütze allmählich eingebüßt. Nach den Angaben der beruferten Vertreter aus den besetzten Gebieten hätte der passive Widerstand nur noch eine gewisse Zeit aufrechterhalten werden können, ohne ihn der Gefahr eines Zusammenbruches in sich selbst auszusetzen. Das Verhältnis der Ruhrangelegenheiten zu der Finanzlage des Reiches würde in Folge der schwersten finanziellen, in seinen Folgen nicht zu übersehenden Zusammenbrüche bringen. Die heute die schärfsten Gegenmaßnahmen zur Beseitigung des passiven Widerstandes forderten, sind die gleichen, die sich noch fordern gegen die allzu große Belastung durch die zuerst vom Reichstag bewilligten neuen Steuern werden. Durch teiltweise Abbau der Ruhrkredite sei weder der Widerstand noch